

Haus- und Benutzungsordnung „Haus des Gastes“

§ 1

Die Gemeinde Salzhausen unterhält im Haus der Dr. Gerhard-Denckmann-Stiftung, Schützenstraße 4, 21376 Salzhausen das „Haus des Gastes“.

§ 2

1. Der öffentliche Lese- und Besucherraum und die Toiletten im „Haus des Gastes“ sind täglich von 10 Uhr bis 20 Uhr, am Sonnabend und Sonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Diese Räumlichkeiten stehen allen Einwohnern/innen der Gemeinde Salzhausen und Gästen während der Öffnungszeiten zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung.
2. An Feiertagen ist das „Haus des Gastes“ geschlossen. Die Ausstellungsräume können geöffnet werden.
3. Das Plattdeutschzentrum im Erdgeschoss ist jeden Mittwoch von 14 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.
4. Die Räumlichkeiten und Außenanlagen können nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung genutzt werden. Ausstellungen im Obergeschoss können am Sonnabend und Sonntag von 14:00 bis 18:00 Uhr besucht werden. Die Ausstellungen werden in Presse, Internet und durch Aushänge angekündigt.
5. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
6. In der Gemeindeverwaltung wird der Belegungsplan geführt.
7. Die Benutzung für öffentliche Veranstaltungen und die Nutzung durch örtliche Parteien und Vereine ist kostenfrei; für andere Veranstaltungen und Angebote wird eine Reinigungspauschale erhoben. Eine Vermietung der Räumlichkeiten für Privatfeiern ist nicht möglich. Einer kommerziellen Nutzung kann durch den Gemeindedirektor zugestimmt werden.
Die Räumlichkeiten und der Garten können für standesamtliche Trauungen für einen Empfang oder ähnliches vermietet werden. Der Preis inkl. Reinigung beträgt 200,- €, hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Im Rahmen eines positiven Miteinanders sollte der Empfang in einer angemessenen Lautstärke stattfinden.
8. Falls vereinbarte Termine nicht wahrgenommen werden, ist die Gemeindeverwaltung hiervon rechtzeitig vorher zu unterrichten.
9. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien ist sowohl im Gebäude als auch auf dem gesamten Grundstück verboten.

§ 3

1. Eventuelle, verursachte Schäden und Beschädigungen sind unverzüglich in der Gemeindeverwaltung zu melden.
2. Das „Haus des Gastes“ und die vorhandenen Einrichtungsgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden. Die Benutzung von Einrichtungsgegenständen außerhalb des „Haus des Gastes“ ist nicht gestattet. Die benutzten Gegenstände, insbesondere Tische und Stühle, sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung wieder sauber an den vorgesehenen Platz zu stellen.
3. Die im „Haus des Gastes“ in Anspruch genommenen Räume sind besenrein zu verlassen, die benutzten Tische sind bei Bedarf feucht abzuwischen, das gebrauchte Geschirr ist in die Spülmaschine zu stellen oder abzuwaschen. Die Räume sind nach der Benutzung ausreichend zu lüften.
4. Das Rauchen ist im gesamten Haus nicht gestattet.

5. Auf dem Dachboden dürfen keine Kerzen angezündet werden. Im Übrigen Haus ist darauf zu achten, dass kein Kerzenwachs auf die Tische und Fußböden läuft und die Kerzen vor dem Verlassen der Räume gelöscht werden.
6. Aus hygienischen Gründen dürfen keine Tiere mitgebracht werden. Assistenzhunde sind hiervon ausgenommen.
7. Die anderen Nutzer/innen sind rücksichtsvoll zu behandeln.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken sollte so erfolgen, dass Teppiche und Mobiliar geschont werden. Getränke dürfen nicht auf dem Fußboden abgestellt werden.

§ 4

Schlüssel für das „Haus des Gastes“ werden gegen Unterschrift und mit dem Hinweis auf die nachfolgenden Regelungen an die Ausstellungsaufsicht, die jeweils Beauftragten der Volkshochschule und des Plattdeutschentrums und die Hausmeister/innen ausgehändigt. Zusätzlich ist ein Schlüsseltresor im Haus angebracht, um den durch die Glastür im Erdgeschoss, den Zutritt zum Wintergarten und für das Dachgeschoss zu ermöglichen. Der Code ist bei der Gemeindeverwaltung zu erfragen.

Die Personen mit Schlüsselgewalt haben dabei besondere Anweisungen der Gemeinde zu beachten und sind dafür verantwortlich, dass alle Räumlichkeiten nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß verschlossen werden, die Lichter gelöscht werden, alle Fenster verschlossen werden und ggf. die Alarmanlage eingeschaltet wird. Die Schlüssel dürfen nur so aufbewahrt werden, dass im Falle des Verlustes nicht ersichtlich ist, zu welchem Gebäude die Schlüssel gehören. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder eigenständig vervielfältigt werden. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Den Personen mit Schlüsselgewalt wird der Abschluss einer ausreichenden, privaten Haftpflichtversicherung für Schlüsselverluste empfohlen.

§ 5

Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden jeder Art, die den Benutzern/innen, deren Mitgliedern oder Dritten bei der Benutzung des Objektes entstehen. Die Benutzer/innen des „Haus des Gastes“ stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des „Haus des Gastes“ und der Zugänge und Anlagen entstehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie ihre Bediensteten oder Beauftragten, soweit die Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Die Gemeinde kann verlangen, dass die Benutzer/innen nachweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind. Für alle Schäden, die an dem überlassenen Objekt und den Einrichtungsgegenständen im Rahmen der Nutzung entstehen, haften die Benutzer/innen des „Haus des Gastes“.

§ 6

Wer gegen diese Haus- und Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung des „Haus des Gastes“ ausgeschlossen werden.

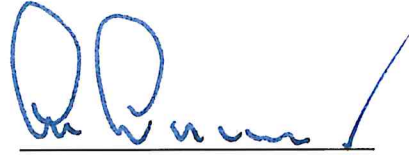
§ 7

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 23.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 29.09.2014 außer Kraft.

Salzhausen, den 22.02.2024



Bianca Tacke
Bürgermeisterin



Wolfgang Krause
Gemeindedirektor